

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 01.01.1838 publ. 27.01.1838

2) Landesherrliches Patent vom 1.
Januar, publ. den 27. Januar
1838.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg
rc. rc.

Thun kund hiemit:

Den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betr.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, am 11. November v. J. mit Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amtes Blomberg — zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande haben abschließen lassen und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich gebührend danach achte.

Urkundlich Unserer rc.

V e r t r a g

zwischen den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und von Schaumburg-Lippe andererseits,
wegen

des Beitritts dieser Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbände der erstgedachten Staaten.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einerseits, und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover
Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetstrath, Dr.
Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Com-
mandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, König-
lich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Com-

III.

IV.

V.

mandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Janzen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen-Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelfen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernst von Landesberg,
von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Instructionen nachstehender Vertrag verabredet und geschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe wollen hinsichtlich Ihres Fürstenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausschluß Ihres Fürstlichen Amtes Blomberg, dem zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig bestehenden gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systeme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen der unter diesen Staaten geschlossenen Verträge vom 1. Mai 1834. und vom 7. Mai 1836. beitreten.

Artikel 2.

Die zwischen dem Hannover=Oldenburg=Braunschweigischen Steuerverbände und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bestehenden Steuer- und Zolllinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In diesem Gebiete findet ein völlig steuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeschlossen sind:

III.

IV.

V.

- a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
- b. die Spielkarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;
- c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;
- d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in dasselbe eingegangenen und zum Verbräuche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

- a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche

Eingang=, Durchgang= und Ausgang= Abgabe, so wie die Verbrauchs= (Fabrications=) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und

- b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs= (Fabrications=) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

Artikel 4.

Audere Verbrauchs= oder Fabrications= Abgaben als die vom Branntwein und Biere werden in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Art. 12. erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Artikel 5.

Die Erhebung der im Art. 3. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche

III.

IV.

V.

Kraft zu verschaffen, werden die Geseze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerepflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

- a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten;

- b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;
- c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, so lange dasselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Art. 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr, als in der Nieder-

III.

IV.

V.

fuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigischen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussée-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatz auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den andern Vereinstaaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der

fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, so wie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinschaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derselben können, so fern sie den angenommenen Grundsätzen zufolge überhaupt zulässig, jedoch nach eben diesen Grundsätzen zur Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung nicht geeignet sind, in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nur in so weit Statt finden, als die dasige Regierung die Restitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einseitigen Fürstlichen Cassé anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fallen der dasigen Regierung allein zur Last.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2. benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Hannoverschen Regierung.

III.

IV.

V.

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchem die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht

an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen der Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonsti-

III.

IV.

V.

ger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellender Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzulänglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Dienst eid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffung des gedachten Steuer- Personals erfolgt Königlich-Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hilfsbedürftigkeit.

Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich-Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich seyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist.

Die Schilder vor den Steuer-Ämtern sollen ebenfalls dieses Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amtes erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume zc. mit den Landesfarben versehen werden. Ingleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn solche mit einem Hoheitszeichen versehen seyn müssen, nur das Fürstliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich-Hannoversche Regierung haftet für die Dienstreue der von ihr in dem Fürstenthume Schaumburg = Lippe anzustellenden Steuer-Beamten in der Art, daß sie die durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehenden

III.

IV.

V.

Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffende Dienst-Cautionen nach den desfalligen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren, und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Localen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsstaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbande befindlichen Gebietsheile, vertheilt.

Diese wird im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Julius des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drey Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Julius des einen, bis zum 1. Julius des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Ämtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsstaaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staats-Casse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürsten-

III.

IV.

V.

thume Schaumburg-Lippe nach den in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a. unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungsverfahren;
- b. die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungsverfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und
- c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten, der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sei.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventions-sachen, in welchen von Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gerichten eine Strafe verhängt ist, stehet der dasigen Landesherrschaft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuer-Strafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürstlich-Schaumburg-Lippische Gerichte zu entscheiden haben, ist weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Cassa.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterstützen wird, so tritt dieselbe auch dem zwischen den übrigen Vereinststaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leistende gegenseitige Rechts-

III.

IV.

V.

hülfe abgeschlossenen Steuer- und Zoll-Contract bei, und wird dasselbe publiciren lassen.

Auch tritt dieselbe der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und den Staaten des Steuervereines andererseits über die Unterdrückung des Schleichhandes unter dem 1. dieses Monats abgeschlossenen Uebereinkunft bei.

Artikel 27.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Kosten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthume übertragen werden wird, einen Commissarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfalligen Berathungen beizuwohnen, und insbesondere diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsstaaten bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem wird auch bei der Erhebung dieser Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde

gelegt, und das Verhältniß des daselbst geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäses durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle festgesetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsstaaten, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe begeben, daselbst zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind; und in den übrigen Staaten wird hinsichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausirhandels sich zu vereinigen bereit seyn.

Artikel 31.

Verträge mit andern Staaten, welche die gemeinschaftlichen Abgaben betreffen, und das Interesse der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen

III.

IV.

V.

Unterthanen mit berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie denen der übrigen Vereinststaaten zu Statten kommen.

Artikel 32.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung kommen wird, ist vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.